

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (91) 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.12.2016
- (92) 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 22.12.2016
- (93) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „An der Tränke“ (Widmungsabschnitt)
- (94) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Im Altwerk“ (Widmungsabschnitt)
- (95) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Eldernweg“ (Widmungsabschnitt)
- (96) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (97) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (98) Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung vom 23.10.1985) vom 22.12.2016

(91)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 22.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. 2016, S. 1972),
- der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff), zu-

letzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) und
 - der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 32,03 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,13 € zu zahlen.

- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 40,33 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 22.12.2016

Larue
Bürgermeister

(92)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 22.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),

- der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
 - der §§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
 - sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,03 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,68 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 22.12.2016

Larue
Bürgermeister

(93)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**An der Tränke**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage An der Tränke in Düren in dem Widmungsabschnitt zwischen der Kölner Landstraße und der Straße Im Altwerk ist endgültig hergestellt. Die von der Anlage erschlossenen Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 11, Flurstücke 8 und 37, liegen im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Düren gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Teilbereich Kölner Landstraße, Im Altwerk und An der Tränke vom 12. März 2001. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 22. November 2016 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Düren, Flur 11, Flurstück 7.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) zugänglich.

Düren, 13.12.2016

Der Bürgermeister

Paul Larue

(94)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Im Altwerk**“ (**Widmungsabschnitt**) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Die Erschließungsanlage Im Altwerk in Düren in dem Widmungsabschnitt zwischen der Straße An der Tränke und dem Grundstück Im Altwerk 18 ist endgültig hergestellt. Die von der Anlage erschlossenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Düren gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Teilbereich Kölner Landstraße, Im Altwerk und An der Tränke vom 12. März 2001. Der Rat der Stadt Düren hat mit Beschluss gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 22. November 2016 festgestellt, dass die Anlage den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entspricht. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Düren, Flur 11, Flurstück 20 (Teil-

fläche). Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) zugänglich.

Düren, 13.12.2016

Der Bürgermeister

Paul Larue

Anlage 1
Übersichtsplan
kein Maßstab



Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Markt 2 - 4, 52349 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 325, während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann auch auf den Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/buergerservice/planen-und-bauen/bebauungspläne) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) zugänglich.

Düren, 13.12.2016

Der Bürgermeister

Paul Larue

(96)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.O 257

Düren, 09.11.2016
Das an Frau Cindy Offermanns, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Merzenicher Str. 64, gerichtete Schreiben vom 09.11.2016 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(97)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.U 83

Düren, 19.12.2016

Das an Vanessa Ullrich, zuletzt wohnhaft in 52477 Alsdorf, Zum Beginntal 2, gerichtete Schreiben vom 19.12.2016 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(98)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung vom 23.10.1985) vom 22.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706, 1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereich kehrbar	Zone	nicht kehrbar (A-Verzeichnis)
Bk	Van-der-Velden-Straße	ganz Stichstraße HsNr. 9 bis 21	1	Hauptstraßenzug: HsNr. 9 u. 12 ./ 8 Meter HsNr. 26 ./ 9 Meter Stichstraßen zu den Häusern: HsNr. 5 bis 7a, HsNr. 2 bis 10 HsNr. 12 bis 24, HsNr. 26 bis 40 HsNr. 42 bis 56
D	Paradiesbenden	ganz	1	Nach HsNr. 1 u. HsNr. 30
D	Roonstraße, ab Rob.-Koch.Str.	ganz	1	Stichweg ab HsNr. 57
D	Roonstraße, bis Rob.-Koch.Str.	ganz	3	
D	Am Rurufer	ganz	1	alle Stichwege
A	Am Hansgraben	ganz	1	Stichstraße zu HsNr. 12 HsNr. 10 ./ 10 Meter HsNr. 14 ./ 8 Meter HsNr. 20 u. 22 je 10 Meter nicht kehrbar Wendehammer

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft 01.01.2017 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.12.2016

(P. Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.